

LEE SH · Walkerdamm 1 · 24103 Kiel

An das

Ministerium für Inneres, Kommunales,

Kiel, 09.11.2023

Wohnen und Sport

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Eingereicht über: <https://www.bolapla-sh.de>

## Stellungnahme von LEE SH und BWE SH zur Neuaufstellung der Regionalpläne 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab weisen wir darauf hin, dass eine Abstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Regionalplänen Wind zwingend notwendig ist, um den Ausbau der Windenergie nicht ungewollt einzuschränken oder zu verhindern.

Primär wird der Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere von Photovoltaik und Windenergie - in anderen Raumordnungsplänen geregelt. Da in der aktuellen Neuaufstellung der Regionalpläne Flächen ausgewiesen werden, auf denen Erneuerbare-Energien-Projekte nicht möglich sein sollen, sind die Erneuerbaren dennoch betroffen. Wir weisen insbesondere auf die folgenden Punkte hin, die den politisch und gesellschaftlich gewollten und nötigen Ausbau und die Veredelung einschränken können:

### Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Eine gesicherte, heimische Rohstoffversorgung ist sehr zu begrüßen, daher ist auch eine vorausschauende Sicherung von Rohstoffreserven in Vorbehaltsgebieten sinnvoll. Laut Textteil soll das Ziel sein, diese Flächen gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Eine Überlagerung mit bereits festgelegten Vorranggebieten für die Windenergie soll dabei schon zum Ausschluss bestimmter Gebiete als Vorbehaltsgebiete geführt haben. Vor dem Hintergrund der Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie und dem Erreichen der landeseigenen, energiepolitischen Ziele sowie der Bundesvorgaben gemäß Windflächenbedarfsgesetz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung nicht zum Ausschluss als Vorranggebiet Windenergie führen dürfen. An dieser Stelle ist auch auf das überragende öffentliche Interesse bei Bau und Betrieb der Erneuerbaren gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinzuweisen. Im Textteil der Regionalpläne in allen Planungsräumen sollte daher festgehalten werden, dass diese gleichrangigen Belange sich auf einer Fläche nicht kategorisch ausschließen. Ähnlich wie in ehemaligen Kohleabbaugebieten sollten ausgebeutete Flächen für die Windenergie zur Verfügung stehen.

**Landesverband  
Erneuerbare Energien  
Schleswig-Holstein e.V.**

Walkerdamm 1  
24103 Kiel

T 0431 22181450  
F 0431 22181458

info@lee-sh.de  
www.lee-sh.de

**Vorsitzender des  
Vorstands**  
Reinhard Christiansen

**Geschäftsführender  
Vorstand**  
Hans-Ulrich Martensen  
Ove Petersen  
Heiko Hansen  
Petra Zahnen

**Geschäftsführer**  
Marcus Hrach

### Bankverbindung

IBAN  
DE89 2176 3542 0007 4147 73  
BIC GENODEF1BDS  
VR-Bank eG Niebüll

### **Regionale Grünzüge, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke**

Im Textteil zu den Planungsräumen wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass in den Regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden darf. Zulässig sind nur Vorhaben, die mit den Funktionen entsprechend Kapitel 6.3.1 Absatz 1 Landesentwicklungsplan 2021 vereinbar sind oder im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen. Für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ist jedoch im Landesentwicklungsplan (LEP) als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass diese Projekte nicht in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren gebaut werden dürfen. In der Praxis ergeben sich daraus Probleme, die den weiteren Ausbau verzögern. Denn einerseits schließt der LEP Freiflächen-PV in Grünzügen aus, aufgrund von § 2 EEG sind die Erneuerbaren aber als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. In Abwägungsentscheidungen sollte nach § 2 EEG regelmäßig zugunsten der Erneuerbaren entschieden werden.

Ähnliches gilt für Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Aufgrund der energiepolitischen Ziele und des zu erreichenden Flächenziels sind Landschaftsschutzgebiete und Naturparke für die Erneuerbaren zu öffnen. So sieht es auch der Bundesgesetzgeber bei Landschaftsschutzgebieten vor, weshalb diese gemäß § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für die Windenergie zu öffnen sind.

Daher sollte bereits im Textteil klargestellt werden, dass die Landesregierung den Ausbau der Erneuerbaren ausdrücklich unterstützt und Grünzüge sowie Landschaftsschutzgebiete nicht per se Erneuerbare-Energien-Projekte ausschließen. Diese raumplanerischen Vorgaben dürfen diesen Projekten aufgrund deren überragenden öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen. Andernfalls kann die Ausweisung von Grünzügen und Landschaftsschutzgebieten schlimmstenfalls dazu genutzt werden, EE-Projekte zu verhindern und dadurch die Erreichung der gesetzten Ziele zu gefährden.

### **Ausnahmen für erneuerbare Energien festschreiben und Gemeindeöffnungsklausel ermöglichen**

Wir begrüßen, dass die Textteile den Ausbau der erneuerbaren Energien und des dafür nötigen Leitungsnetzes hervorheben. Darüber hinaus plädieren wir dringend dafür, in den Textteilen der Regionalpläne die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einem eigenen Kapitel festzuhalten und darin das überragende öffentliche Interesse von Bau und Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen gemäß § 2 EEG als Ziel der Raumordnung festzuschreiben, um Ausnahmen für Erneuerbare-Energie-Projekte in bisherigen Ausschlussgebieten zu ermöglichen.

### Windenergie

Die Bundesregierung hat in diesem Jahr die rechtliche Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden ab dem 14. Januar 2024 gemäß § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch trotz Ausschlusswirkung über eine positive Zielabweichung Flächen für die Windenergie in ihrem Gebiet ausweisen dürfen. Diese Änderung ist sehr zu begrüßen. Das Land muss nun dafür Sorge tragen, dass die Kommunen diese Möglichkeit auch nutzen können.

Denn dem Antrag auf Zielabweichung kann vom Land nur stattgegeben werden, wenn auf dem überplanten Gebiet keine anderen, mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen vorliegen. Diese entgegenstehenden Nutzungen oder Funktionen sollten jetzt nicht geschaffen werden und so das Ziel des Bundesgesetzgebers konterkarieren. Das bedeutet, dass insbesondere - aber nicht nur - die Gebiete vom Land nicht anderweitig verplant werden dürfen, in denen z.B. in früheren Plänen Potenzialflächen für die Windenergie identifiziert wurden. Andernfalls müssten Kommunen nicht nur die Ausschlusswirkung der Pläne in einem Zielabweichungsverfahren überwinden, sondern deutlich höhere raumordnerische Hürden bewältigen, um dennoch auf eigenem Gebiet weitere Windenergieanlagen planungsrechtlich zu sichern. Infolgedessen ist die o.g. einzuführende Ausnahmeregelung für Erneuerbare-Energie-Projekte unbedingt erforderlich.

### Solarenergie

Im Bereich der Solarfreiflächenanlagen ist die Gebietskulisse durch vergangene und aktuell diskutierte Gesetzesänderungen im Bund deutlichen Veränderungen ausgesetzt. Der ebenfalls für dieses Jahr angekündigte Beratungserlass des Landes soll hier weitere Klarheit und Struktur für Schleswig-Holstein bringen, um die Ausbauziele zu erreichen. Wichtig ist es, die oben bereits erwähnten potenziellen Einschränkung der Gebietskulisse durch Änderungen der Regionalpläne als Gesamtes im Blick zu behalten. Auch die sich in ihren Anforderungen (Wärmesenken und siedlungsnah) nochmals unterscheidenden Potenzialflächen für solarthermische Projekte sollten stets bei Änderungen der Regionalpläne im Blick behalten werden. Eine klare Einordnung des Stellenwertes der Energiewende in Abwägungsprozessen ist hier dringend erforderlich.

### Wärme- und Kälteplanung

Ähnliches trifft auch auf die kommunale Wärme- und Kälteplanung zu. In § 7 Energiewende- und Klimaschutzgesetz verpflichtet das Land Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren sowie die Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans. Diese Verpflichtung ist sehr zu begrüßen. Ein tragender Grundstein für die künftige nachhaltige Wärme- und Stromversorgung werden Solar-, Wind- und Biomasseprojekte sein. Durch den zunehmenden Bedarf müssen die Erneuerbaren konsequent ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Kommunen zu befähigen, ihren Grünstrom und ihre nachhaltige Wärme dezentral vor Ort zu erzeugen. Über die Ausweisung beispielsweise von Regionalen Grünzügen, Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung sowie Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft darf das Land diese zukunftsorientierte, dezentrale, regionale Stromerzeugung nicht behindern oder gar unmöglich machen. Ein besonderes Augenmerk sollte hier auch auf die Potentiale der Freiflächen-Solarthermie gelegt werden. Die hier benötigte Nähe zu vorhandenen Wärmesenken steht häufig in direkter Konkurrenz zu anderen siedlungsnahen Nutzungsformen. Hier müssen möglichst früh Mehrfachnutzungen von Flächen mitgedacht werden.

### **Den Weg zum klimaneutralen Industrieland integriert denken**

Das Ziel, erstes klimaneutrales Industrieland zu werden, kann nur erreicht werden, wenn Themenkomplexe wie der Ausbau der erneuerbaren Energien,

die Veredelung, der Transport und die Speicherung der grünen Energie und ihrer Derivate sowie die Ansiedlung von innovativen Industriezweigen gesamtheitlich und integriert geplant werden.

Die Regionalplanung berücksichtigt bisher jedoch nur bedingt Pläne für den bevorstehenden und mit den Ausbauzielen konformen Netzausbau und den damit verbundenen Flächenbedarf für Umspannwerke. Hier kann der Netzentwicklungsplan 2037/45 der ÜNBs als Leitplanke dienen. Weiterhin gibt es keinerlei Hinweise auf den bevorstehenden Aufbau eines Wasserstoffkernnetzes in Schleswig-Holstein, obwohl die Nord-Südachse Hyperlink III bereits den Status eines *Important Project of Common European Interest* genießt. Zwar wird im Entwurf für den Regionalplan III auf die Potentiale für Wasserstoff in der Region Heide/Brunsbüttel hingewiesen. Die Potentiale sind jedoch nicht im Plan abgebildet.

Für eine erfolgreiche, nachhaltig geprägte Ansiedlungspolitik müssen Gewerbeflächen und der Zugang zum Strom- und ggf. Wasserstoffnetz gemeinsam geplant werden. Aus diesem Grund sollte die Regionalplanung entsprechende Potentialflächen, wo Netzzugang und Flächenpotential für Gewerbeansiedlung gegeben sind, identifizieren und ausweisen.

Weiterhin sollten für eine integrierte Landesplanung, die das Ziel eines klimaneutralen Industrielandes verfolgt, mindestens Fernwärmenetze und deren geplante Ausbauziele verzeichnet werden. Auf dieser Basis lassen sich potenzielle Wärmesenken besser integrieren.

Marcus Hrach  
Geschäftsführer

### **Über den LEE SH**

Der Landesverband Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein steht für die Vielfalt und gemeinsame Stärke der erneuerbaren-Energien-Branche. Als zentraler Ansprechpartner richtet sich der Verband an Politik und Gesellschaft, um Schwerpunktthemen dieser Branche zu transportieren, zu diskutieren und um die wirtschaftliche Bedeutung der erneuerbaren Energiewirtschaft im Norden zu unterstreichen. Zu den LEE SH-Mitgliedern gehören neben diversen Spartenverbänden auch rund 170 Unternehmen, Verbände, Vereine und Einzelpersonen.